

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom **04.06.2020**, Zahl: 817/D/7939/2020 mit der eine **Friedhofs- und Urnenstättenordnung** erlassen wird.

Gemäß § 26 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG 1971 Nr. 61/1971 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 61/2019, wird verordnet:

§ 1 Eigentum und Zweckbestimmung

1.1. Geltungsbereich

1.1.1. Diese Friedhofsordnung gilt für alle Friedhöfe, die im Eigentum oder Besitz der Marktgemeinde Eberndorf, in Folge kurz „Marktgemeinde“ genannt, stehen und von ihr verwaltet werden.

1.1.2. Das sind derzeit

der Gemeindefriedhof Eberndorf „Maria am Berg“ (Grst.: 572/16, 572/23, 572/24, 572/21, 572/22, KG 76102 Eberndorf)

der Gemeindefriedhof Kühnsdorf „Waldfriedhof“ (Grst: 909, 1032, 1146/2, KG 76108 Kühnsdorf)

§ 2 Anlagen der Friedhöfe

2.1. Für jeden Friedhof sind erforderliche Betriebsgebäude, sanitäre Anlagen, Abfallplätze, Parkplätze, Versorgungsleitungen und Wasserentnahmestellen vorhanden.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

3.1. Die Verwaltung der Friedhöfe und Gräber obliegt der Marktgemeinde Eberndorf. Diese hat für den geordneten Betrieb der Friedhöfe zu sorgen. Die Erhaltung der baulichen und gärtnerischen Anlagen obliegt ebenfalls der Marktgemeinde Eberndorf.

§ 4 Friedhofszweck

4.1. Als Friedhöfe sind sämtliche diesem Zweck zugeordneten Anlagen, Baulichkeiten, Grünflächen, Verkehrswege, Plätze, Vor- und Parkplätze etc. anzusehen.

4.2. Die Friedhöfe dienen der Beisetzung von Leichen, Leichenteilen und Leichenaschen all jener Personen, die ein Nutzungs- oder Beisetzungsrecht (dies sind Ehegatten/ Ehegattinnen, Verwandte, Verschwägere und andere nahe stehenden Personen des/der Nutzungsberechtigten) an einer Grabstätte besitzen.

4.3. Zur Beisetzung anderer Personen bedarf es der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

4.4. Diese Personen können nach Maßgabe des vorhandenen Platzes beigesetzt werden.

4.5. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.

4.6. Die Marktgemeinde kann einen Friedhof oder Teile eines Friedhofes auflassen sowie Gräberfelder umwidmen. Durch Auflassung oder Umwidmung erlöschen die Benützungsrechte. In diesem Falle haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Ersatz der bereits geleisteten Zahlungen bezüglich jener Jahre, die noch nicht abgelaufen sind. Anlässlich einer Auflassung oder Umwidmung können Umbettungen vorgenommen werden. Die Kosten einer Umbettung hat der/die betreffende Benützungsberechtigte zu tragen.

4.7. Für jeden Friedhof ist ein Strukturplan zu verfassen, welches die Grabmaße, Verkehrswege und sonstige Friedhofseinrichtungen aufzeigt.

§ 5 Sanitätspolizeiliche Bestimmungen

5.1. Hinsichtlich Totenbeschau, Obduktionen, Leichenbestattung, Überführung und Enterdigung von Leichen, sowie Errichtung und Erweiterung des Friedhofes und aller sonstigen sanitätspolizeilichen Belangen sind die Bestimmungen des Kärntner Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 61/1971 idGF zu beachten. Demnach sind alle nicht durch diese Friedhofsordnung geregelten Rechtsbereiche die Vorschriften des K-BStG maßgeblich.

§ 6 Ordnungsvorschriften

6.1. Öffnungszeiten

6.1.1. Die Friedhöfe sind während der an ihren Eingängen bekannt gegebenen Zeiten offen zu halten. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelne Teile eines Friedhofes aus wichtigen Gründen vorübergehend untersagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn durch das Betreten des Friedhofes/der Gräber das Leben oder die Gesundheit des Besuchers gefährdet ist oder wenn Bau- und Erhaltungsarbeiten durchgeführt werden, durch die ein sicheres Betreten des Friedhofes nicht möglich ist. Bei Schnee und Eis erfolgt das Betreten auf eigene Gefahr.

6.2. Verhalten auf den Friedhöfen

6.2.1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

6.2.2. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art; ausgenommen sind Kinderwägen, Rollstühle und Fahrzeuge mit Genehmigungen der Friedhofsverwaltung;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art;
- das Verteilen von Druckschriften, die nicht dem Friedhofszweck entsprechen;
- das Anbringen von Plakaten;
- die Ablagerung von Abfällen und Erdaushub außerhalb der dafür bestimmten Behälter und Stellen;
- die Verunreinigung und Beschädigung des Friedhofes, seiner Einrichtungen, der Grabstellen und der baulichen Anlagen, das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken sowie das Betreten von Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen und das Betreten fremder Grabstätten;
- zu lärmern, zu spielen, zu joggen oder sonstige sportliche Aktivitäten mit oder ohne Sportgerät zu betreiben;
- an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten auszuführen;
- das Mitnehmen von Tieren, ausgenommen „Assistenz- und Therapiebegleithunde“.

6.2.3. In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung von den vorangeführten Bestimmungen Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.

6.2.4. Die Anordnungen der Organe und Beauftragen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen. Gegen Personen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die angeführten Ordnungsbestimmungen verstoßen, wird Anzeige erstattet. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

6.2.5. Auf den Friedhöfen ist jede Verunreinigung zu vermeiden. Abfälle sind nach Mülltrennung sortiert in die dafür vorgesehenen Müllbehälter zu entsorgen. Bei Selbstabtragung eines Grabes sind die entstandenen Abfälle selbst zu entsorgen und nicht in die Müllbehälter am Friedhof zu geben. Wird

der Verpflichtung nicht entsprochen, werden die Abfälle auf Kosten des/der Benützungsberechtigten entfernt.

6.3. Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen

6.3.1. Die von der Marktgemeinde freigegebenen Wege dürfen nur mit Kraftfahrzeugen von Gewerbetreibenden, die am Friedhof arbeiten, befahren werden.

Die Friedhofsverwaltung kann darüber hinaus in begründeten Einzelfällen die Genehmigung zum Befahren des Friedhofes erteilen.

6.4. Gewerbliche Arbeiten, Pflege

6.4.1. Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten dürfen nur von befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.

6.4.2. Gewerbebetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die Anordnungen der Organe und Beauftragten der Friedhofsverwaltung zu befolgen.

6.4.3. Die Gewerbebetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Friedhofsverwaltung kann für Beschädigungen an Grabanlagen durch Gewerbetreibende nicht haftbar gemacht werden.

6.4.4. Auf Beisetzungsfeierlichkeiten ist unbedingt Rücksicht zu nehmen und die Anordnungen der Organe und Beauftragten der Friedhofsverwaltung in diesem Zusammenhang zu befolgen. Die auf den Friedhöfen berufsmäßig tätigen Gewerbetreibenden haben die durch ihre Tätigkeit entstandenen Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen und aus den Friedhöfen zu entfernen. Wird der Verpflichtung nicht entsprochen, werden die Abfälle auf Kosten der Gewerbebetreibenden entfernt.

6.4.5. Grabarbeiten auf kommunalen Friedhöfen können ausschließlich nur im Auftrag der Bestattung und im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Für die Durchführung von Arbeiten an Grabstätten bedarf der/die Gewerbetreibende der Zustimmung des/der Nutzungsberechtigten. Die Zustimmung ist den Organen der Friedhofsverwaltung über deren Verlangen nachzuweisen.

6.4.6. Die gewerblichen Arbeiten sind ohne unnötigen Aufschub zu vollenden. Die erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind so zu lagern, dass sie den Friedhofsbetrieb nicht behindern. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen. Dasselbe gilt auch für allfälliges Aushubmaterial.

6.4.7. Anfallender Erd- und Pflanzenabraum sowie sonstiger Abfall ist vom Friedhof zu entfernen. Wege- und Rasenflächen sind zu schonen. Die Geräte die von den Gewerbetreibenden für die Arbeiten benötigt werden, dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen gereinigt werden.

§ 7 Beisetzungen

7.1. Leichenhallen

7.1.1. Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der zur Aufbahrung eingesargten Leichen bis zur Bestattung.

7.1.2. Die Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. In den Leichenhallen sind die Särge verschlossen aufzubewahren. Die Aufbahrung der Leichen darf maximal einen Tag vor der Beerdigung oder der Verabschiedung erfolgen, außer wenn eine längere Aufbahrung vorab mit der Friedhofsverwaltung vereinbart wurde. Die Art der Ausschmückung der Aufbahrungshalle bestimmt die jeweilige Bestattung in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung.

7.2. Bestattungsvorschriften

7.2.1. Bei der Beisetzung einer Leiche oder Urne ist die Sterbeurkunde der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Die Einbringung von Särgen, die von auswärtigen Bestattungsanstalten überführt werden, bedarf der vorherigen Verständigung der Friedhofsverwaltung. In diesem Fall sind die Sterbeurkunde

und der Leichenpass vorzulegen. Fehlen die erforderlichen Urkunden, insbesondere die Überführungsbewilligung oder der Leichenpass, darf die Leiche oder Urne nicht auf den gemeindeeigenen Friedhöfen beigesetzt werden.

7.2.2. Die Durchführung der Bestattungsfeierlichkeiten in den Leichenhallen, der Transport der Leichen zu den Grabstätten, sowie das Versenken der Särge haben durch befugte gewerbliche Bestatter/Bestatterinnen zu erfolgen. Durch die Bestimmung wird jedoch das Recht der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften, an den Feierlichkeiten durch ihre Vertreter/Vertreterinnen mitzuwirken, nicht berührt. Nicht gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften bzw. andere Institutionen dürfen an den Bestattungsfeierlichkeiten nur dann mitwirken, wenn ihre Mitwirkung nicht der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten widerspricht.

7.2.3. Das Öffnen und Schließen der Grabstätten obliegt ausschließlich den Organen des jeweiligen Bestattungsunternehmens.

Für das Öffnen und Schließen von Grüften ist ein befugter Gewerbetreibender/eine befugte Gewerbebetreibende auf Kosten der Nutzungsberechtigten unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung bzw. eines konzessionierten Bestattungsunternehmens zu beauftragen. Die Gruft muss mindestens 36 Stunden vor der Beisetzung geöffnet sein.

7.2.4. Beim Grabaushub können Nachbargräber, sofern erforderlich, durch Überbauten mit Erdcontainern oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Inanspruchnahme ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

7.2.5. Die Nutzungsberechtigten sind auch verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial auf ihren Grabstätten zu dulden.

7.2.7. Vor einer Beerdigung in einer bereits angelegten Grabstätte sind spätestens einen Tag vor Graböffnung Pflanzen und Grabeinrichtungen (z.B. Einfassung, Gitter, Grabmal usw.) durch den Nutzungsberechtigten/die Nutzungsberechtigte auf seine/ihre Kosten und Gefahr zu entfernen.

7.2.8. Im Falle der Nichtabtragung übernimmt die Marktgemeinde für Beschädigungen an Grabeinrichtungen keine Haftung. Bei durchgehenden Platten muss ein entsprechender Gewerbetreibender/eine entsprechende Gewerbebetreibende mit der Abtragung mindestens 1 Tag vor Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten/die Nutzungsberechtigte und auf seine/ihre Kosten beauftragt werden.

7.2.9. Der Zeitpunkt der Bestattung ist so zu wählen, dass sanitäre Interessen nicht verletzt werden. Die Bestattung darf jedoch nicht vor Ablauf von 36 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.

7.2.10. Wenn der Auftraggeber/die Auftraggeberin bei einer Beisetzung eines/einer Verstorbenen nicht gleich der/die Nutzungsberechtigte ist, so muss dieser/diese sich das Einverständnis des/der Nutzungsberechtigten einholen. Ist dies nicht der Fall, so muss auf Kosten des Auftraggebers/der Auftraggeberin der ursprüngliche Zustand vor der Beisetzung wiederhergestellt werden.

7.3. Nutzungsdauer

7.3.1. Ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte bzw. Urnennische beträgt bei Eintreten eines Sterbefalles 10 Jahre und hinsichtlich einer Gruft 25 Jahre.

7.4. Ruhefrist

7.4.1. Eine Grabstelle darf innerhalb von 10 Jahren nur mit einer Leiche belegt werden, es sei denn die Erdbestattung ist in 2,20 m Tiefe erfolgt. Mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung können Ausnahmen gewährt werden.

7.5. Exhumierung

7.5.1. Abgesehen von den auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften angeordneten Exhumierungen bedarf jede Enterdigung von Leichen, Leichenteilen oder Leichenresten der Bewilligung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Antragsberechtigt ist, wer ein Interesse an der Enterdigung glaubhaft macht.

7.5.2. Die Bewilligung ist nur zum Zwecke der Umbettung, der Feuerbestattung oder aus sonstigen wichtigen Gründen und nur dann zu erteilen, wenn eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen ist. Die Voraussetzungen für die Bewilligung, sind durch Auflagen sicherzustellen.

7.5.3. Bei Öffnung von Gräbern oder Exhumierung von Leichen ist die Anwesenheit von Angehörigen oder fremden Personen unzulässig. Es ist dem Friedhofspersonal untersagt, Skelett und Kleiderteile, Grabbeigaben, Aschekapseln bzw. deren Reste oder andere Gegenstände aus dem Grabe zu entnehmen oder auszufolgen.

7.5.4. Der Zeitpunkt der Exhumierung wird von der Friedhofsverwaltung mit Absprache des zuständigen Gesundheitsamtes festgelegt.

§ 8 Grabstätten

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

Grüfte, Erdgräber, Urnennischen/Urnengräber, Fürsorgegräber, Ehrengräber

8.1. Grüfte:

8.1.1. Grüfte sind Grabstätten, die in ausgemauertem Zustand zur Aufnahme von Särgen (ausschließlich Metallsärge mit verlöteten Metalleinsätzen) und Urnen bestimmt sind.

8.2. Erdgräber:

8.2.1. Diese Gräber dienen zur Beisetzung von Leichen und Urnen. Reihengräber, das sind Gräber, welche in den Reihenfeldern der Friedhöfe liegen und als Einzelgräber, Familiengräber oder als Familiensondergräber in Benützung stehen.

8.2.2. Alle Friedhofsteile in den Friedhöfen in Eberndorf und Kühnsdorf sind planmäßig angelegt. Alle Grabstellen haben ein planmäßig bestimmtes Ausmaß. Bei der Errichtung der Grabstellen sind Abweichungen von den Plandarstellungen unzulässig.

8.2.3. Grabstätten werden nur in bereits eröffneten Grabfeldern vergeben. Die Beerdigungen finden in einer Tiefe von 1,80 m statt, es besteht die Möglichkeit pro Grabstelle auch eine Tieferlegung durchzuführen, welche in einer Tiefe von 2,20 m erfolgt.

8.2.4. Für die Beisetzung von Aschenurnen stehen alle Grabstätten zur Verfügung. Die Beisetzung der Urnen kann ober- oder unterirdisch erfolgen.

8.2.5. Die Art der Ausführung der oberirdischen Beisetzung unterliegt der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

8.2.6. Die Beisetzung in die Erde hat mindestens in einer Tiefe von 0,60m zu erfolgen.

8.2.7. In einer Grabstätte können Urnen in beliebiger Anzahl beigesetzt werden. Man kann auch in einem Urnenschacht die Urne beisetzen. Der Bau eines Urnenschachtes muss der Friedhofsverwaltung bekannt gegeben werden. Urnenschächte müssen bei Verzicht vom/von der Nutzungsberechtigten entfernt werden. Die Grabstätten sind nach der Beerdigung sofort zu schließen.

8.2.8. Bei einem aufrechten Nutzungsrecht können die Grabstellen nicht verändert werden. Besitzt ein Nutzungsberechtigter/eine Nutzungsberechtigte 2 Grabstätten nebeneinander, so dürfen diese nicht zu einer Grabstätte zusammengefasst werden.

8.3. Urnennischenwände/Urnengräber:

8.3.1. Es gibt Urnennischenwände und Urnengräber. Die Beisetzung von Urnen darf nur durch die Bestattung, das Schließen der Urnenanlagen nur durch einen befugten Gewerbetreibenden/durch eine befugte Gewerbetreibende erfolgen. Die Urnennischen werden von der Friedhofsverwaltung errichtet. Für die Urnennischen ist neben der im allgemeinen Tarif festgesetzten Grabgebühren ein einmaliger Baukostenzuschuss zu leisten. Demnach obliegt es dem Gemeinderat für Urnennischen in Urnenwände, Baukostenbeiträge festzulegen.

8.3.2. Bei Urnennischen haftet der/die Nutzungsberechtigte für auftretende Schäden durch überlaufendes Kerzenwachs und dergleichen. Wird dies nicht durchgeführt, so haftet der/die Nutzungsberechtigte für jegliche Schäden Dritter.

8.3.3. Die Beisetzung von Urnen, für die binnen 12 Monaten nach erfolgter Einäscherung bzw. Übernahme durch die Friedhofsverwaltung keine Vorsorge getroffen wurde, hat in der von der Marktgemeinde Eberndorf errichteten Urnensammelgruft am Gemeindefriedhof Kühnsdorf zu erfolgen.

8.3.4. Die Aushebung einer Urne ist nur durch eine behördliche Exhumierung möglich. Vasen, Laternen und dgl. müssen sich dem Friedhofsbild anpassen.

8.4. Fürsorgegräber:

8.4.1. Diese dienen zur Beisetzung von Personen, die keine Angehörigen haben. Die Pflege erfolgt durch die Gemeinde. Bei diesen Gräbern dürfen keine Grabeinrichtungen errichtet werden. Bei Beisetzung wird nur ein Grabkreuz aufgestellt. Fürsorgebeisetzungen erfolgen vorwiegend als Feuerbestattung.

8.6. Ehrengräber bzw. Pflege und Erhaltung:

8.6.1. Zu den bestehenden Ehrengräber können einzelne Grabstätten über Beschluss des Gemeindevorstandes zu Ehrengrabstätten erklärt werden. Erhaltung und Pflege dieser Ehrengräber obliegen der Marktgemeinde Eberndorf.

8.6.2. Es gibt auch Grabstätten, bei denen die Marktgemeinde nur die Pflege bzw. Erhaltung übernimmt. Dies wird mit Absprache der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

§ 9 Einteilung und Ausmaß der Gräber

9.1. Grabstätten in bereits benützten Friedhofsteilen behalten jene Ausmaße bei, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung in den einzelnen Friedhöfen festgelegt waren.

9.2. Die Grabstätten werden wie folgt eingeteilt:

- a) Reihengräber (Einzelgräber), Länge 2,50 m, Breite 1,50 m
- b) Familiengräber, Länge 3,00 m, Breite 3,00 m und Länge 2,20 m x Breite 2,00 m
- c) Familien-Sondergräber, Länge 3,00 m, Breite 5,00 m
- d) Urnengräber, Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
- e) Einzelurnennische, Breite 0,65 m x Höhe 0,55 m
- f) Familienurnennische, 1,05 m x Höhe 0,55 m
- g) Gräfte: Die Gräfte werden entsprechend den Friedhofsplänen angeordnet und haben die Ausnahme von 4 x 4 m. Die einzelnen Gruftplätze sind nach erfolgter Beisetzung durch eine Platte oder auf andere geeignete Weise abzuschließen.

9.3. Ausgenommen hiervon sind bereits angelegte Bestandsgräber.

9.4. Die Größe der Urnennischen ergibt sich nach den dafür vorgesehenen baulichen Anlagen.

9.5. Die Maße der Urnen- und Erdgräber werden bei Bedarf durch die Friedhofsverwaltung entsprechend den Friedhofsplänen festgelegt.

Die Urnennischen werden von der Friedhofsverwaltung entsprechend den Friedhofsplänen angelegt und errichtet. Sie sind durch fachmännisch angefertigte Urnenplatten abzudecken.

§ 10 Gestaltung von Grabstätten

10.1. Die Grabstätten sind von den Nutzungsberechtigten auszuschnücken und, mit Ausnahme der Urnennischen, mit Grabdenkmälern zu versehen. Die Ausschmückung sowie die Grabdenkmäler müssen sich in das Bild des Friedhofes harmonisch einfügen. Ziersträucher und dergleichen dürfen auf Grabstätten nur gepflanzt werden, wenn sie den Zutritt zu den Wegen und den benachbarten Grabstätten nicht erschweren bzw. hineinreichen. Bepflanzungen dürfen höchstens eine Höhe von 2 m erreichen.

10.2. Für Schäden, die durch Überhang oder Wurzelbildung an benachbarten Grabstätten entstehen, haftet der/die Nutzungsberechtigte.

10.3. Vor Errichtung von Grabdenkmälern, Gittern, Steineinfassungen und sonstigen Grabeinrichtungen sind die schriftliche Zustimmung der Marktgemeinde sowie wenn erforderlich alle behördlichen Bewilligungen einzuholen und der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

10.4. Die Zustimmung ist von der Marktgemeinde zu versagen, wenn ein Vorhaben sich nicht in das Bild des Friedhofes einfügt bzw. ein Grabdenkmal über die Grabstätte hinausragen oder in eine benachbarte Grabstätte hineinreichen würde.

10.5. Wird trotz Verweigerung der Zustimmung ein Grabdenkmal, Gitter und dergleichen errichtet, kann die Marktgemeinde die Entfernung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten durchführen. Die Marktgemeinde ist berechtigt, Grabeinrichtungen, welche sich nicht in das Bild des Friedhofes einfügen oder berechtigtes Ärgernis hervorrufen, sowie Grabeinrichtungen, welche den Zutritt zu Wegen oder benachbarten Grabdenkmälern erschweren bzw. hineinreichen, auf Kosten und Gefahr des/der Nutzungsberechtigten der Grabeinrichtung, von welcher die Störung ausgeht, abtragen und entfernen zu lassen.

10.6. Grabdenkmäler, die vor Ablauf des Nutzungsrechtes an der betreffenden Grabstätte baufällig werden, können, wenn der/die Nutzungsberechtigte trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung das Grabdenkmal nicht instand setzt, von der Marktgemeinde auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten gesichert werden. Die Einfassungen der Grabstätten sind niveaugleich zu versetzen.

10.7. Die Höhe der massiven Grabdenkmäler darf einschließlich des Sockels 1,20 m nicht überschreiten. Grabkreuze dürfen höchstens 1,80 m Höhe erreichen.

10.8. Bei Öffnung von Gräbern, welche mit Stein- oder Betonplatten belegt sind, übernimmt die Marktgemeinde für die Beschädigung der Platten keine Haftung.

10.9. Bei notwendigen Sanierungen der Friedhofsmauer sind für die Dauer der Sanierungsarbeiten an der Mauer angebrachte Gegenstände von den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

10.10. Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten innerhalb von zwei Monaten nach der Belegung hergerichtet und bis zum Ende des Nutzungsrechtes gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

§ 11 Nutzungsrecht

11.1. Erwerb und Umfang des Nutzungsrechtes

11.1.1. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird mit der Zuteilung durch die Friedhofsverwaltung und Entrichtung der dafür von der Marktgemeinde Eberndorf festgesetzten Gebühren erworben. Die Grab- und Urnenstättengebühren sowie die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle des Friedhofes und der sonstigen Friedhofseinrichtungen sind in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung geregelt.

11.1.2. Die Möglichkeit einer Voranmietung einer Grabstätte, Gruft bzw. einer Urnennische besteht nur durch Zustimmung der Friedhofsverwaltung und nur dann, wenn kein Platzmangel besteht. Das Nutzungsrecht ist nicht teilbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.

11.2. Verlängerung des Nutzungsrechtes

11.2.1. Vom Ablauf des Nutzungsrechtes ist der/die Grabnutzungsberechtigte mittels Gebührevorschreibung zu verständigen. Ist der/die Nutzungsberechtigte bzw. sein Aufenthaltsort der Friedhofsverwaltung nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln bzw. wird die Grabgebühr nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingezahlt, so ist der Ablauf des Nutzungsrechtes während der Dauer von 6 Monaten durch Aushang auf der Grabstätte kundzumachen. Mit dem Erlöschenden Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte in das unbeschränkte Eigentum der Marktgemeinde zurück.

11.3. Übergang des Nutzungsrechtes

11.3.1. Das Nutzungsrecht steht nur einer Person zu und ist grundsätzlich unveräußerlich, doch kann die Friedhofsverwaltung in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

11.3.2. Nach dem Tode des/der Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge der nachstehenden Berufsgründe auf eine Person über, die

- zum Kreis der gesetzlichen Erben gehört,
- eine gültige und wirksame letztwillige Anordnung zu ihren Gunsten nachweisen kann, im Zweifelsfall ist ein Beschluss des zuständigen Nachlassgerichtes vorzulegen,
- eine Verzichtserklärung zu ihren Gunsten vorweisen kann; diese Verzichtserklärung ist gegenüber der Friedhofsverwaltung abzugeben und von dieser ausdrücklich schriftlich anzunehmen, um gültig und wirksam zu sein.

11.4.3. Für den Fall, dass keine Personen vorhanden sind, die zur Nachfolge in das Nutzungsrecht berufen sind, kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag derjenigen Person, die für die ordnungsgemäße Bestattung und Instandhaltung der Grabstätte aufkommt, das Nutzungsrecht zuerkennen. Sind zur Nachfolge auf Grund letztwilliger Anordnungen oder der gesetzlichen Erbfolge mehrerer Personen berufen, ist zunächst für den Übergang die Einigung der Beteiligten auf eine Person aus ihrem Kreis zu suchen.

11.4.4. Kommt eine solche Einigung nicht zu Stande, erfolgt der Übergang in der nachstehenden Reihenfolge:

- der überlebende Ehepartner/die überlebende Ehepartnerin, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
- der nichteheliche Lebenspartner/die nichteheliche Lebenspartnerin,
- Stiefkinder,
- die Eltern,
- die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- die vollbürtigen Geschwister,
- die Stiefgeschwister,
- der dem Grade nach nächste Verwandte

11.4.5. Sind mehrere Personen einer Rangfolge vorhanden, so hat die ältere Person das Vorrecht vor der Jüngeren.

11.4.6. Jede zunächst berufene Person ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung die Nachfolge zugunsten der jeweils nächstberufenen Person auszuschlagen. Die auf diese Weise ermittelte Nachfolge, ist unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Bei einverständlicher Regelung ist die schriftliche Zustimmungserklärung der übrigen Beteiligten beizulegen. Wie bei der ersten Erwerbung, so hat auch bei jeder Verlängerung in der Person des/der Nutzungsberechtigten die Eintragung in der Gräberdatei zu erfolgen.

11.5. Erlöschen des Nutzungsrechtes

11.5.1. Das Nutzungsrecht erlischt:

- nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer,
- durch schriftlichen Verzicht, ohne Übergang des Nutzungsrechtes,
- durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühren,
- durch gänzliche oder teilweise Auflassung des Friedhofes, durch Umwidmung oder Änderung des jeweiligen Gräberfeldes,
- durch Entzug des Nutzungsrechtes seitens der Friedhofsverwaltung.

11.5.2. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden,

- wenn Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gröblich und beharrlich verletzt werden,
- wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß instandgehalten bzw. gepflegt wird und der/die Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung und Hinweis auf der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung nicht binnen 3 Monate für die Instandhaltung und Pflege Sorge trägt,
- durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühren.

11.5.3. Bei Verzicht der Grabstätte oder Einziehung durch die Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Nutzungsdauer, entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits gezahlten Grabnutzungsgebühr. Obiges gilt auch für Urnennischen und -säulen.

11.5.4. Die Nutzungsberechtigten haben innerhalb von 6 Monaten nach Verzicht bzw. Entzug des Nutzungsrechtes alle Grabeinrichtungen (Grabdenkmal, Einfassung, Fundament, Platten, Kies, Baumbestand, Pflanzenbestand usw.) auf ihre Kosten und Gefahr zu entfernen.

11.5.5. Bei Auflösung des Nutzungsrechtes einer Gruft hat darüber hinaus die Aushebung und Wiederbestattung der in der Gruft beigesetzten Personen ebenfalls auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten zu erfolgen.

11.5.6. Wird dieser Verpflichtung nicht innerhalb der oben genannten Frist entsprochen, so ist die Marktgemeinde berechtigt, die Grabeinrichtungen auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten bzw. dessen Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerin abzutragen und entfernen zu lassen.

§ 12 Ablauf des Nutzungsrechtes, Auflassung oder Stilllegung

12.1. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes und bei Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage hat die Friedhofsverwaltung das Recht, diebeigesetzten Leichen- und Aschenreste (Urne) zu entfernen und, soweit dafür keine andere Vorsorge getroffen wurde, in die für solche Fälle zur Verfügung stehende Sammelgruft oder Fürsorgegrab auf dem Gemeindefriedhof „Waldfriedhof“ Kühnsdorf beizusetzen.

§ 13 Schlussbestimmungen

13.1. Evidenzhaltung, Datenverwaltung

13.1.1. Alle Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung EDV-mäßig geführt und verwaltet.

13.1.2. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung ihres Namens oder ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

13.2. Führung eines Leichenbuches

13.2.1. Die Friedhofsverwaltung führt eine EDV-mäßig gestaltete Grabverwaltung, in der alle in einem Friedhof der Marktgemeinde Eberndorf beerdigten Personen eingetragen werden.

13.2.2. Auskünfte über Eintragungen in der Grabverwaltung dürfen nur Behörden, den Nutzungsberechtigten und deren Angehörigen sowie Angehörigen der Verstorbenen erteilt werden. Die Einsichtnahme in die Grabverwaltung ist nur Behörden gestattet.

13.3. Postzustellung

13.3.1. Schriftstücke der Friedhofsverwaltung gelten als zugestellt, wenn der Nachweis der Übernahme durch den Empfänger/die Empfängerin vorliegt oder die Schriftstücke mit dem Vermerk „unzustellbar“ oder „nicht angenommen“ zurückgesandt werden.

13.4. Haftung, Pflicht zur Obsorge

13.4.1. Alle Friedhofsbesucher haften für durch sie entstandene Schäden, die Nutzungsberechtigten überdies für Schäden, die durch Mängel ihrer Grabstätten entstanden sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben die Marktgemeinde Eberndorf für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

13.4.2. Die Marktgemeinde Eberndorf haftet nur für jene Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, durch Nachsitzen der Grabstätten, bei Beschädigungen durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen, wird von ihr nicht übernommen.

13.4.3. Die Marktgemeinde Eberndorf haftet auch nicht für die Unveränderlichkeit oder eine bestimmte Gestaltung der engeren oder weiteren Umgebung von Grabstätten und Anlagen.

13.5. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

13.5.1. Diese Friedhofsordnung tritt am **01.07.2020** in Kraft.

13.5.2. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung vom 17.03.1978 außer Kraft.

13.5.3. Die nach den bisherigen Rechtsvorschriften erworbenen Nutzungsrechte, einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen, bleiben aufrecht. Für sie gelten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung die neuen Bestimmungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Der Bürgermeister:

OSR Gottfried Wedenig

Angeschlagen am:

Abgenommen am: